

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 2. Oktober 2022

Information der Landeswahlbehörde für Wahlkartenwähler

Gleichzeitig mit diesem Informationsschreiben haben Sie von der Gemeinde die Wahlkarte erhalten. Sie enthält je einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und für die Bürgermeisterwahl sowie ein blaues Wahlkuvert.

Achtung: Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgestellt werden. Wenn die Wahlkarte abhandenkommt, haben Sie Ihr Wahlrecht verloren und Sie können in diesem Fall Ihre Stimme nicht abgeben!

Wie wähle ich mit Hilfe der Wahlkarte? Wie funktioniert die Briefwahl?

Auf der Wahlkarte finden Sie Informationen zur Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarte. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch!

Sie können sofort nach Erhalt der Wahlkarte im Inland oder Ausland wählen.

Wie gehen Sie vor?

- Entnehmen Sie dazu aus der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und den amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sowie das blaue Wahlkuvert.
- Füllen Sie beide Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst aus und legen Sie **beide Stimmzettel** in das eine blaue Wahlkuvert.
- Schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts nur ein. **Das blaue Wahlkuvert darf nicht zugleibt werden!** Geben Sie dann das blaue Wahlkuvert in die Wahlkarte.
- Kleben Sie danach die Wahlkarte zu. Wenn die Wahlkarte nicht verschlossen bei der Gemeinde einlangt, darf die Stimmabgabe nicht berücksichtigt werden.
- Füllen Sie alle Rubriken auf der Wahlkarte vollständig aus und geben Sie durch Ihre Unterschrift im vorgesehenen Feld die eidesstattliche Erklärung ab, dass Sie die Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben.
- Bei der Übermittlung auf dem Postweg können Sie die Wahlkarte im ausgefolgten **Überkuvert** senden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.
- Sie können die Wahlkarte auch bis Freitag, den 30. September 2022, 14.00 Uhr, im Gemeindeamt abgeben. Die Abgabe der Wahlkarte ist auch durch einen Überbringer möglich.
- **Beachten Sie aber, dass die Wahlkarte spätestens am Freitag, den 30. September 2022, 14.00 Uhr, bei der Gemeinde eingelangt sein muss! Wahlkarten, die später bei der Gemeinde einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt, d.h. die Stimmabgabe ist in diesem Fall wegen Verspätung nichtig.**

Wie wird bei der Briefwahl das Wahlgeheimnis gewahrt?

Ihre Wahlkarte wird am Wahltag vom Bürgermeister ungeöffnet der zuständigen Wahlbehörde übergeben. Diese prüft, ob die Wahlkarte fristgerecht eingelangt ist, ob sie richtig ausgefüllt und verschlossen wurde. Wenn das der Fall ist, dann öffnet die Wahlbehörde die Wahlkarte und nimmt das blaue Wahlkuvert heraus und legt es in die Wahlurne der Wahlbehörde, in der sich auch die blauen Wahlkuverts jener Wähler befinden, die am Wahltag bzw. am vorgezogenen Wahltag ihre Stimme abgegeben haben. Durch Vermischen Ihres blauen Wahlkuverts mit den blauen Wahlkuverts der anderen Wähler wird Ihr Wahlkuvert ununterscheidbar einbezogen und das Wahlgeheimnis gewahrt.

Kann ich am Wahltag mit der ausgestellten Wahlkarte wählen gehen?

- a) Falls Sie Ihre Wahlkarte weder übersendet noch diese spätestens am Freitag, den 30. September 2022, 14.00 Uhr, im Gemeindeamt abgegeben wurde, können Sie am Wahltag die bereits ausgefüllte, unterschriebene und verschlossene Wahlkarte (= Briefwahlkarte) bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, während der Öffnungszeiten des Wahllokals persönlich oder durch einen Überbringer abgeben.
- b) Falls Sie Ihre Wahlkarte weder auf dem Postweg versendet noch diese spätestens am Freitag, den 30. September 2022, 14.00 Uhr, im Gemeindeamt abgegeben wurde noch die bereits ausgefüllte, unterschriebene und verschlossene Wahlkarte am Wahltag bei jener **Wahlbehörde**, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, persönlich oder durch einen Überbringer abgegeben haben, können Sie am Wahltag vor der nach Ihrer ursprünglichen Eintragung ins Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde Ihr Wahlrecht unter Verwendung der Ihnen bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettel ausüben, unter der Voraussetzung, dass Sie die ausgestellte Wahlkarte mitnehmen. In diesem Fall darf die Wahlkarte vor der Übergabe an den Wahlleiter weder ausgefüllt noch die eidesstattliche Erklärung unterschrieben sein.

Sie übergeben dem Wahlleiter die Wahlkarte samt Inhalt und der Wahlleiter wird Ihnen die weitere Vorgangsweise erklären.

Bitte füllen Sie die amtlichen Stimmzettel in diesem Fall **nicht** vorher aus.

Falls Sie einen Stimmzettel vorher ausgefüllt haben, vernichten Sie diesen; der Wahlleiter wird Ihnen einen neuen Stimmzettel ausfolgen.

Hinweis: Weder die Abgabe von ausgefüllten Briefwahlkarten noch die Stimmabgabe mittels Wahlkarte ist am vorgezogenen Wahltag, Freitag, den 23. September 2022, im Wahllokal möglich. Sollte Ihnen bis dahin schon eine Wahlkarte ausgestellt worden sein, können Sie Ihr Stimmrecht im Wahllokal am vorgezogenen Wahltag, nicht ausüben!